

**Gebührenordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Landschaftsbau und -Management (M-LB)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf**

vom 21. Juli 2022

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf folgende Gebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Landschaftsbau und -Management (M-LB)“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf.

§ 2

Gebührentatbestand

Die Gebühr wird fällig für jede Studierende/jeden Studierenden, die/der sich ab dem Wintersemester 2023 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Landschaftsbau und -Management (M-LB)“ immatrikuliert.

§ 3

Gebührenhöhe und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Landschaftsbau und -Management (M-LB)“ beträgt 11.300 Euro.

(2) ¹Die Gebühr nach Abs. 1 ist in vier Raten mit 4.000 Euro im 1. Semester, 2.180 Euro im 2. Semester, 4.000 Euro im 3. Semester und 1.120 Euro im 4. Semester zu entrichten. ²Die erste Rate ist nach der schriftlich erteilten vorläufigen Immatrikulationsbescheinigung zum weiterbildenden Masterstudiengang bis Mitte September zur Zahlung fällig. ³Die zweite bis vierte Rate sind anlässlich der Rückmeldung, d.h. für das Sommersemester bis spätestens Ende Januar

eines Jahres und für das Wintersemester bis spätestens Ende Juni eines Jahres, zu entrichten. ⁵Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf.

(3) Eine Anrechnung von bereits erworbenen Kompetenzen verringert die nach Abs. 1 und 2 zu zahlende Gebühr nicht. (4) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des weiterbildenden Masterstudiengangs ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.

(5) ¹Die Zahlung der Gebühren nach den Abs. 2 bis 4 befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf am Campus Weihenstephan, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages (für das Studentenwerk München) und des Solidarbeitrages (für das MVV-Semesterticket). ²Grund- und Solidarbeitrag sind je Semester in einer Summe zu entrichten.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Landschaftsbau und -Management (M-LB)“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 29. Juni 2022 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 21. Juli 2022.

Freising, 21. Juli 2022

Dr. Eric Veulliet

Präsident

Die Satzung wurde am 21. Juli 2022 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 21. Juli 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Juli 2022.